

## Notwendige Fragestellungen zur Vorbereitung von Planungskonferenzen

Planungskonferenzen können als ein Schritt hin zu erweiterter/verbesselter Informations- und Beteiligungskultur zwischen Beiräten und der Verwaltung angesehen werden und damit hin zu einem anderen Miteinander der Verwaltung mit den Ortsteilen und Quartieren, wenn dieses für Bremen neue Instrument entsprechend ausgestaltet wird. Hierfür scheint es sinnvoll, sich im Vorfeld zu wichtigen Fragestellungen zu verständigen, um Konflikte zu vermeiden. Ich werde im Folgenden einige aus meiner Sicht wichtige Fragestellungen aus fünf verschiedenen Bereichen benennen.

Als Ausgangspunkt meiner Überlegungen zu Planungskonferenzen halte ich mich erstmal an den Text des Referentenentwurfes zum Beirätegesetz (Stand: 20.06.2008):

Hier sind Planungskonferenzen in „§ 7 Planungen im Beiratsbereich“ aufgenommen, nicht unter „§ 6 Informationsrechte des Beirates“ – allerdings auch nicht unter „§ 10 Entscheidungsrechte des Beirates“. Man kann also davon ausgehen, dass mit den Planungskonferenzen mehr als „Information“ und weniger als „Entscheidung“ gemeint ist. Dazwischen scheint – nach derzeitigem Stand der Novelle des Beirätegesetzes – der Gestaltungsspielraum zu liegen. Dieser Gestaltungsspielraum wird auch deutlich in der Formulierung im Referentenentwurf „Planungskonferenzen, auf denen die zuständigen Stellen ihre Jahresplanung rechtzeitig vorstellen“. „Planungskonferenzen“ können zumindest der Entscheidungsvorbereitung dienen, „Jahresplanung vorstellen“ hört sich doch eher nach Information an. Auch der Text des Referentenentwurfes legt es demnach nahe, sich über einige Dinge Klarheit zu verschaffen:

### 1. Erwartungshaltungen und Zielsetzungen:

(der zentrale Punkt, der den Rahmen setzt für die meisten der folgenden Punkte und zu ihnen in Wechselbeziehungen steht)

- Mit welchen Erwartungshaltungen gehen die Beteiligten in die Planungskonferenz, welche Ziele verfolgen sie?
  - Wollen sie informieren/informiert werden?
  - Wollen sie gemeinsam inhaltlich arbeiten?
  - Wollen sie eine Qualifizierung bisheriger oder zukünftiger Arbeit erreichen?
  - Wollen sie ihren Ansichten und Anregungen besser Gehör verschaffen?
  - Wollen sie erweiterte Mitbestimmungsmöglichkeiten, wollen sie in Entscheidungen einbezogen werden?
  - Wollen sie nur „einfach“ die Anforderungen des Beiräte-Gesetzes erfüllen?
- Verfolgen alle Beteiligten ähnliche Ziele oder Ziele, die sich vereinbaren lassen?
- Als These: Lässt sich eine Verständigung auf Erwartungshaltungen und Ziele nicht erreichen, wird es kaum gelingen, die Planungskonferenzen als weiterführenden, belebenden Baustein Bremer Planungs- und Kommunikationskultur zu etablieren, sondern es wird ein Zankapfel werden.

### 2. Rahmenbedingungen:

Sind die zeitlichen und personellen Rahmenbedingungen für die Teilnahme an Planungskonferenzen für alle Beteiligten gegeben?

- In welchem Umfang sind jährliche Planungskonferenzen für alle Beteiligten zeitlich zumutbar? (22 Beiräte, 8 Senatsressorts – die allerdings teilweise, z. B. Bau und Soziales – recht umfangreich sind). Wenn es sich um Informationsveranstaltungen handelt, lassen sich ggf. mehrere Beiräte oder mehrere Ressorts bei einer Veranstaltung zusammenfassen – wenn es um mehr geht, wird das ggf. schwierig (Zusammenhang: Zielsetzungen, Themenstellungen und zeitliche Zumutbarkeit)
- Sind die ehrenamtlich Tätigen bereit und in der Lage, diese Zeit zu investieren?
- Sind bei der Verwaltung personelle Ressourcen für die Vorbereitung und Teilnahme an und Auswertung von Planungskonferenzen gegeben?

### 3. Themen:

- Gibt es eine routinemäßige Informationspflicht der „zuständigen Stellen“ oder werden jährlich bestimmte Themen von den einzelnen Beiräten oder „zuständigen Stellen“ benannt?
- Wer bestimmt die Themen der Planungskonferenzen?
- Sind die Themen ressortgebunden oder können sie auch ressortübergreifend sein?
- Sind Beiratsgebiets-übergreifende Themen möglich – also Planungskonferenzen mit mehreren Beiräten gemeinsam?
- Sind die Themen auf die Bereiche ausgerichtet, in denen Beiräte lt. Beirätegesetz Entscheidungsrechte haben oder reichen sie darüber hinaus?
- Haben die Inhalte von Planungskonferenzen vielleicht etwas mit der Reichweite von „Stadtteilbudgets“ zu tun?

### 4. Organisation:

Zwar definiert § 7 des Referentenentwurfes zum Beirätegesetz die „Organisation von Planungskonferenzen“ als „zentrale Aufgabe“ der Beiräte, doch stellen sich auch hier einige Fragen:

- Wer bestimmt Zeitpunkt, Zeitrahmen und Teilnehmerkreis einzelner Planungskonferenzen?
- Gibt es vorab eine Abstimmung über die Inhalte zwischen „zuständigen Stellen“ und Beiräten?
- Wer übernimmt die Vorbereitung, Durchführung und ggf. Dokumentation der Planungskonferenzen?
- Sind bei den Beiräten bzw. den Ortsämtern die personellen Ressourcen zur Organisation, Durchführung und Dokumentation vorhanden?

### 5. Konsequenzen und Einordnung:

- Welche Folgen soll eine Planungskonferenz haben?
- Ändert sich Beirätehandeln und/oder Verwaltungshandeln durch die Planungskonferenzen? Werden in Planungskonferenzen Vereinbarungen für weiteres Handeln getroffen?
- Wie lassen sich die Planungskonferenzen in die vorhandenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten integrieren? Welche Grundlage und Verbindlichkeit ha-

ben die ggf. getroffenen, informellen Vereinbarungen gerade gegenüber formalen Verfahren? Und muss dann eine Planungskonferenz öffentlich oder beirats-/verwaltungsintern sein?

- Wird nachgehalten, inwieweit die Ergebnisse der Planungskonferenz Folgen haben bzw. im Verwaltungs- und/oder Beirätehandeln berücksichtigt werden?
- Es wäre vollständig „normal“, ja zu erwarten, dass bei einem Instrument mit so viel Gestaltungsspielraum, an das sich unterschiedliche Erwartungen knüpfen, die Beteiligten nicht „im ersten Wurf“ die optimale Form finden.  
=> Zeit, Raum und Ressourcen geben für eine „Pilotphase“.  
=> Gibt es eine Begleitung oder Evaluation für Planungskonferenzen?